



Marktgemeinde
2722 Winzendorf-Muthmannsdorf

Bezirk Wiener Neustadt

Telefon 02638/2212

A

am

7. Mai 1990

VERORDNUNG

=====

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf über
den örtlichen Lärmschutz

PRÄAMBEL

Es ist in medizinischer Hinsicht unbestritten, daß Lärm zu Gesundheitsstörungen aller Art führen kann. Lärmbelästigungen können bei den Betroffenen zu verstärkten Aggressionshandlungen führen und sind, wie dies der Gemeindeverwaltung aus Beschwerden aus dem Nachbarschaftsverhältnis hinlänglich bekannt ist, immer wieder Grund zu nachbarlichen Streitigkeiten.

Lärm, der von benzinangetriebenen Rasenmähern, von Kreissägen, von Betonmischanlagen und dgl. erzeugt wird, wird wegen seiner Intensität als besonders störend empfunden. Diese Lärmerregung ist daher geeignet, störende Mißstände hervorzurufen und die Gesundheit der örtlichen Gemeinschaft zu gefährden.

Die Reduzierung solcher Lärmquellen ist im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen. Dies stellt eine Maßnahme des "eigenen Wirkungsbereiches - örtliche Gesundheitspolizei" der Gemeinde dar.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf hat daher in seiner Sitzung am 7. Mai 1990 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.Nr. 1000-4 nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

- Abs. 1 Diese Verordnung regelt das Verwenden von lärmerzeugenden Maschinen und Geräten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf
- Abs. 2 Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

§ 2

Das Verwenden von Rasenmähern, die von Verbrennungsmotoren und Elektromotoren angetrieben werden, das Verwenden von Motorsägen und Mischmaschinen, sowie das Verwenden von Kreissägen ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf bei Strafe verboten.

§ 3

In dringenden Fällen bzw. in Notsituationen kann beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

§ 4

- Abs. 1 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1950) vom Bürgermeister zu bestrafen.
- Abs. 2 Unabhängig von der Strafe hat der Bürgermeister mit Bescheid die Beseitigung des Mißstandes anzuordnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstag in Kraft.
Das ist der 23. Mai 1990

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Tranzen

Angeschlagen am: 7. Mai 1990

Abgenommen am:

23. 5. 1990

Andreas Quader
A. Quader